TOP

Ausschuss für Stadtentwicklung	29.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	054/2020-6
Stand	13.01.2020

Betreff Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.12.2019 betr. Gewerbevorhaben auf einem Hausboot am Rheinufer

Sachverhalt

Die beigefügte große Anfrage vom 27.12.2019 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Frage 1:
Ist eine Grillschule/Eventlocation in diesem Rheinabschnitt vereinbar mit den Schutzzielen des dortigen FFH (Fauna-Flora-Habitat) Gebietes sowie des im Landschaftsplan Bornheim verankerten Schutz des Naturschutzgebietes Herseler Werth, dazu noch bei ungeklärter feuerwehrtechnischer Erschließung (Vergleiche große Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.04.2018; 203/2018-3) überhaupt zulässig und falls dem nicht so ist, was gedenkt die Verwaltung dagegen zu unternehmen?

Antwort:
Eine Nutzung des vorhandenen Bootshauses zu gewerblichen Zwecken wäre baugenehmigungspflichtig. Eine Baugenehmigung könnte nach überschlägiger Prüfung aus diversen Gründen nicht erteilt werden, u.a. wegen der Lage in einem Naturschutzgebiet und der fehlenden Erschließung.

Die Verwaltung hat bereits in 2019 Kontakt zu dem Verantwortlichen aufgenommen. Diesem ist in einem folgenden Gespräch die Rechtslage erörtert worden. Die Werbung auf der Facebook-Seite ist inzwischen entfernt worden. Der Erwerber will das Bootshaus wie bisher betreiben. Sollten dennoch Verstöße festgestellt werden, würde die Verwaltung ordnungsbehördlich einschreiten.

Frage 2:
Ist das Betreiben eines Gewerbes im Sinne von Veranstaltungen, Gastronomie oder Hotel, in diesem Gebiet zulässig und falls dem nicht so ist, was gedenkt die Verwaltung dagegen zu unternehmen?

Antwort:
siehe Antwort zu 1.

Frage 3:
Was wird die Verwaltung unternehmen, um den ausufernden PKW-Verkehr auf dem Leinpfad zukünftig zu steuern bzw. zu unterbinden?

Antwort:
Der Leinpfad ist mittels der Verkehrszeichen 260 StVO (Verbot für Krafträder und Kraftwagen) auf die Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Mittels entsprechender Zusatzzeichen ist das Befahren zur Andienung der Steganlagen je-

doch davon abweichend

- freitags zwischen 16 - 19 Uhr
- freitags und samstags zwischen 08 - 10 Uhr
- samstags zwischen 16 - 19 Uhr
- sonntags zwischen 16 - 19 Uhr

zugelassen.

Da es sich beim Leinpfad um eine ausgewiesene Fahrradroute sowie ein Naherholungsgebiet handelt, kommt eine weitergehende Öffnung nicht in Betracht.

Für die Überwachung der Einschränkungen ist die Polizei zuständig.

Frage 4:
Welche Behörde oder Institution ist auf welcher Grundlage befugt, in dem besagten Gebiet auf dem Rhein (Boote, Hausboote), am Rheinufer (Steganlagen) und dem Leinpfad tätig zu werden und Verbote auszusprechen?

Antwort:
Sofern es sich um dauerhaft ortsfest genutzte (fahruntaugliche) Boote handelt, stellen diese eine bauliche Anlage dar und wären baugenehmigungspflichtig, im Regelfall aber nicht baugenehmigungsfähig. Die Verwaltung kann daher als Bauaufsichtsbehörde einschreiten, wenn der Nachweis einer dauerhaften ortsfesten Nutzung geführt werden kann (siehe auch Beantwortung der kleinen Anfrage vom 27.09.2019 sowie Vorlage 203/2018-3).

Die Steg- und Bootsanleger in Hersel und Uedorf liegen im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Schifffahrtsamtes Köln, das Wasser- und Schifffahrtsamt Köln, An der Münze 8 in 50668 Köln; www.wsv.de.

Das Schifffahrtsamt in Köln ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und Sicherheit der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Rhein zuständig und erteilt entsprechende Genehmigungen für Bootsanleger und -stege und ist ebenfalls für die Überwachung und Kontrollen zuständig. Konkrete Intervalle für Überprüfungen sind nicht vorgeschrieben (siehe o.g. Kleine Anfrage).

Der Leinpfad steht im Bundeseigentum. Für das unzulässige Befahren des Weges wäre die Polizei zuständige Behörde.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage vom 27.12.2019